

Auff. 000<sup>er</sup> ~~III~~  
~~III~~

E. 852.

Ausführliches

# U r t h e i l

in Sachen des General-Fiscals,  
als befehligten Anklägers,

an einem,

wider

Den Grafen,

Johann Friederich Struensee,

am andern Theile.

---

Ußerdem daß der Graf Johann Friederich Struensee schon vorhin überführet worden, und selbst eingestanden hat, daß er ein großes Verbrechen begangen habe, welches die Verletzung der Königl. Hoheit, oder das Crimen Laesæ Majestatis in einem hohen Grade mit sich führet, und nach dem G. S. G. insonderheit desselben 6ten Buchs, 4ten Kapitels, 1 Art. eine harte Todesstrafe verdient; so ist es auch fattsam bekannt und erwiesen, daß sein ganzes Verhalten und Betragen, während der Zeit, da er an der Direction der Geschäfte Theil gehabt, eine Kette von lauter, theils verwegenen und unbesonnenen Unternehmungen, theils arglistigen Mänsen gewesen, die alle darauf abgezielet, daß er sich allein alle Macht und alles Ansehen, mit Ausschließung aller anderer, zuwenden möchte: woben er kühnlich alle die Mittel, die er zur Erreichung dieser seiner Absicht dienlich zu seyn erachtet, zur Hand genommen, und sich zu Nube

X

ge

gemacht, ohne im geringsten zu bedenken, ob solche erlaubt wären, oder nicht, und in wie fern sie mit der Verfassung und Form der Regierung, dem Genie der Nation, und den Einrichtungen und Gesetzen des Landes, sowohl den bürgerlichen, als Grundgesetzen, übereinkämen, oder gerade dawider stritten.

Sein großes Augenmerk gieng dahin, theils geheimer Kabinettsminister, mit der außerordentlichen Macht zu werden, die er im Monat Julius vorigen Jahrs erschlich; theils alle Unterthanen von ihrem Könige, und den König von ihnen entfernt zu halten; theils bey Hofe, und über das Höchste selbst, eine solche ungezähmte Gewalt auszuüben, als man mit Erstaunen wahrgenommen hat.

Diese Absicht zu erreichen, hatte er auf Sr. Majestät Reise ausserhalb Landes daran gearbeitet, durch Bezeigung einer sorgfältigen Aufmerksamkeit für des Königs Gesundheit und Vergnügen, die Gnade seiner Majestät zu erlangen. Als der König zurück gekommen war, hielt Struensee sich stille, und schien nichts weniger als gesonnen zu seyn, auf Aemter und Würden Anspruch zu machen, nach welchen doch sein Ehrgeiz und seine Herrschsucht verlangten. Er lebte bey Hofe, belustigte sich, verlangte keine Vermehrung seiner Gage, und schien in der Ruhe und Wohlkust seine Zufriedenheit zu setzen. Allein zu eben der Zeit arbeitete er insgeheim mit vielem Eifer an der Grundlage, worauf er sein stolzes Glück auszuführen gedachte. Die Sprache des Landes zu lernen, dessen Verfassung und Einrichtungen gründlich zu erforschen, den Zustand und das wahre Interesse desselben zu kennen, und seine bürgerlichen und Grundgesetze zu wissen, waren Dinge, um die er sich gar nicht bekümmerte. Er hätte diesen Weg betreten sollen; allein

allein in Ansehung alles dessen war und blieb er in der größten Unwissenheit. Er nahm sich dagegen vor, die Grundsätze auszuspiiren, denen der König in Seiner Regierung zu folgen gedachte, damit er sich ihrer bedienen könnte, seine schädlichen Anschläge zu verbergen; und weil er noch alle Ursache hatte, zu befürchten, daß entweder treue Diener seine Absichten entdeckten, oder der König selbst derselben inne werden möchte; so suchte er, um die Wirkung des ersteren zu verhindern, bey Sr. Majestät alle diejenigen ohne Unterschied anzuschwärzen, welche die Gnade hatten, sich dem Monarchen zu nähern; und, um dem letztern zuvorzukommen, war er dahit angewandt, sich einen mächtigen Schutz zu verschaffen, und einen solchen beständigen und zuverlässigen Freund nahe um den König zu haben, daß es Sr. Majestät fast unmbglich würde, seine Wege und Absichten zu entdecken.

Er hatte nicht sobald seine Maschine im Jahr 1770 völlig im Stande, als er sie schon gleich in Bewegung setzte.

Unsere Könige haben seit der Souverainität immer einen Rath gehabt, welcher aus solchen Männern bestanden, die der Gesetze und Verfassungen des Landes kundig waren, das rechte Staats-System und das wahre Interesse und Beste des Landes erforschet hatten, und die Regeln wußten, welche, demselben zufolge, auf die vorkommenden Fälle angewendet werden könnten und mußten.

Ihr Amt brachte es mit sich, daß sie um den König waren, so oft Sachen von Wichtigkeit Sr. Majestät vorgestellt werden sollten, und daß sie dem Könige die nöthige Erläuterung über alles dasjenige gaben, was er, zur Ertheilung einer Decision, zu wissen verlangte. Im übrigen

gen hatten diese Männer, als Glieder des geheimen Conseils, keine Stimme, keine Ausfertigung, keinen Sekretär; denn es beruhete alles auf dem Willen des Königs, und es wurde alles bey den gehörigen Departements ausgefertigt.

Diesen so alten, so natürlichen Rath, wollte Struensee mit seinen Anhängern ganz aufgehoben und cassiret haben. Denn dieser Mann befürchtete, daß, so lange noch ein solcher Rath vorhanden wäre, derselbe, wenn er auch gleich aus seinen eigenen Freunden bestünde, mit der Zeit nie unterlassen würde, sich seinen schädlichen Anschlägen zu widersetzen, und sie dem Könige zu entdecken, indem er diesen Männern die Gelegenheit doch nicht entziehen könnte, mit dem Könige zu reden, und Ihm, was Sein eigener und des Landes Vortheil erheischte, vorzustellen. Zu dem Ende hatte Struensee schon im voraus die damaligen Ministers durch allerhand Insinuationen verläumdert, und sogar solche Handlungen, die unlängbar dem Könige und dem Staate zum Besten gereichten, mit den schwarzeften Farben geschildert. Se. Majestät, die Ihr Volk zärtlich lieben, die von Ihren Bedienten Redlichkeit erwarten, und über Ihre souveraine Macht eifersüchtig sind, verlohren dann das Vertrauen zu Ihrem Conseil, und hätten es mit andern Männern besetzen, und ihm eine andere Gestalt geben wollen; allein Struensee setzte durch die unwahresten Vorwendungen und listigsten Kunstgriffe den Absichten des Königs solche Hindernisse entgegen, daß das Conseil nach und nach aufhörte, und sogar zuletzt durch die Acte vom 27sten December 1770, förmlich abgeschaffet wurde.

Zu eben der Zeit wurde er selbst Maitre des Re-  
 queres, und wie sein Plan darauf hinaus lief,  
 allein berechtigt zu seyn, mit dem Könige von  
 Geschäften zu sprechen, und alle übrige davon  
 auszuschließen; so schienen die andern übrig blei-  
 benden Collegien ihm hierinn noch einige Hinder-  
 nisse in den Weg legen zu können. In dieser  
 Hinsicht wurde dem Könige, welcher die Sa-  
 chen, die von den Collegien Seiner Decission un-  
 tergeben wurden, gründlich einzusehen wünschte,  
 von ihm vorgestellt, es wäre hiezu nichts dien-  
 licher, als daß die Collegien den Befehl erhiel-  
 ten, ihre schriftliche Vorstellungen in einem Por-  
 tefeuille einzuschicken, oder zu überreichen, da-  
 mit Se. Majestät die nöthige Zeit hätten, solche  
 zu lesen, und zu erwägen. Durch diesen schein-  
 baren, und, dem Ansehen nach, so nützlichen  
 Rath, erreichte der Mann seinen Endzweck, die  
 Collegien von dem Könige entfernt zu halten.  
 Er bemächtigte sich bald der Porte feuilles, und  
 bemächtigerte sich solchergestalt einzig und allein der  
 Sachen, um sie nach eigenem Gutfinden dem  
 Könige vorzustellen. Wollten dann die gehörigen  
 Collegien zur nähern Information des Kö-  
 nigs, die erforderlichen Gründe vorgebracht ha-  
 ben; so mußten sie sich an Struensee wenden,  
 und auf die Art wurde er, was beydes das ehe-  
 malige Conseil, und die Collegia vorhin gewes-  
 sen waren.

Unter dem Vorwande, die geschwindere Ex-  
 pedition verschiedner Sachen zu befördern, und  
 zugleich das Königl. Ansehen in seiner rechten  
 Würde zu zeigen, fertigte er verschiedne Cabi-  
 netsordres aus, welche ins Werk gesetzt wurden,  
 ohne daß das bestkommende Departement davon  
 Nachricht bekam; ein Vornehmen, welches noth-  
 wendig die äufferste Verwirrung nach sich ziehen  
 mußte.

musste, und welches ein Mann wagte, der das Land, die Gesetze, den Zustand und die Sprache desselben überall nicht kannte. Aber alles dieses bekümmerte ihn nicht, wann er nur alle Macht und alles Ansehen an sich ziehen konnte.

Diese Unwissenheit des Grafen Struensee in demjenigen, was jeder Minister in Dänemark wissen muß, und seine wenige Sorge, sich Kunde schaft davon zu erwerben, haben unglückliche Unzulänglichkeiten, sowohl für das Allgemeine, als für Privatpersonen, mit sich geführt.

In den Collegien, welche vorher allezeit gewohnt waren, ihre Vorstellungen in dänischer Sprache einzuschicken, mußte ein besonderer Bedienter gebraucht werden, sie ins Deutsche zu übersetzen, damit Graf Struensee in dieser Sprache sie lesen konnte. Die dänische Canzley, als das einzige Collegium, welches beständig fortrühr, die Vorstellung in dänischer Sprache einzusenden, hatte allzu oft Gelegenheit, zu erfahren, daß selbige gar nicht waren gelesen worden, indem nur ein Extract daraus, der auf das kürzeste verfaßt, und auf dem sogenannten Notulo angeführt werden mußte, ins Deutsche übersetzt, und von Graf Struensee gelesen war, worauf die Resolution in deutscher Sprache war ertheilt worden, welche darauf in der Canzley wiederum ins Dänische übersetzt werden mußte. Es konnte daher nicht fehlen, daß nicht die Resolutionen oft zwendeutig, unverständlich und nicht quadrend ausfielen, weil der, welcher Sr. Majestät die Sachen vorstellte, selten rechten Begriff davon hatte.

Privatleute, welche ein Gesuch beim Cabinet eingeben wollten, und solches in dänischer Sprache abgefaßt hatten, liefen herum, um jemanden zu finden, der ins Deutsche übersetzen konnte,

te,

te, weil sie in der, vielleicht ungegründeten Meinung standen, daß nur die Sprache allein daran Schuld wäre, wenn ein Memorial ungelesen blieb; da dann diese Deutsche für einen wohlfeilen Preis erhaltene Uebersetzungen oft so geriethen, daß man daraus nicht erfahren konnte, was der Supplicant mit seinem Gesuche eigentlich intendirte.

Graf Struensees Unwissenheit in Hinsicht der Einrichtung der Collegien, seine Abneigung, sich Kundschaft davon zu erwerben, und sein Hang, die ganze vorige Staatsverfassung übern Haufen zu werfen, und sich, durch Placirung seiner Creaturen, in allen, auch den beträchtlichsten Posten Anhänger zu verschaffen; alles dieses brachte ihn dahin, ein Collegium nach dem andern vorzunehmen, und, da er selbst weder arbeiten konnte, noch wollte, zu diesen beträchtlichen Veränderungen andere Männer zu gebrauchen, von welchen einige nachher selbst gestanden, daß sie von den vorigen Einrichtungen, ihren Vortheilen und Mängeln, weder Unterricht gehabt noch gesucht, sondern allein, dem aufgehabten Befehle zufolge, nach gewissen vorausgesetzten Datis, den Plan zu einer neuen Einrichtung entworfen haben.

Nachdem nun Graf Struensee, dadurch, daß er das geheime Conseil abgeschafft, und die meisten übrigen Collegien geschwächt, in eine andere Form gebracht, und von der mündlichen Vorstellung ausgeschlossen, alle Macht und alles Ansehen an sich gezogen hätte; so wahrte es nicht lange, bis Sr. Majestät Unterthanen im Ganzen die Wirkungen seiner despotischen Grundsätze und Denckungsart merkten und fühlten.

Unter der vorhin bemeldten väterlichen und milden Regierung, deren man vorher in Dänemark so lange Zeit gewohnt gewesen, hielt ein

jeder, der eine Königl. Bedienung empfieng, sich  
 berechtigt, zu glauben, daß er versichert seyn  
 konnte, selbige so lange zu behalten, als er sich  
 gehörig betragen, und die Pflichten seines Amts  
 in Acht nehmen würde, und daß er nicht in Ge-  
 fahr stünde, selbige wider seinen Willen zu ver-  
 lieren; es wäre denn, daß er, wegen Malver-  
 sation, Versehens oder Negligenz, durch Urtheil  
 und Recht condemnirt würde, selbige verbroschen  
 zu haben. Diese gemäßigten Grundsätze, welche  
 die Gelindigkeit der Regierung charakterisirten,  
 und manche vortreffliche Wirkungen hatten, wa-  
 ren gar nicht nach des Grafen Struensees Ge-  
 schmack, als welcher nicht genirt seyn wollte,  
 am wenigsten, wenn es darauf ankam, Leute  
 unglücklich zu machen, und dadurch andern  
 Schrecken einzujagen. Man hörte deswegen fast  
 täglich, daß bald der eine, bald der andere Königl.  
 Bediente durch Kabinets-Ordres ihrer Aemter  
 entsezt wurden, ohne daß sie einmal zu wissen  
 bekamen, worin sie sich versehen hatten, und  
 worin ihr Verbrechen bestund.

Verschiedene verlohren ihre Aemter, ohne eine  
 Königliche Resolstion darüber zu sehen, und oh-  
 ne etwas davon zu wissen, ehe sie hörten, daß die  
 Stelle, vermittelst einer Kabinets Ordre, einem  
 andern verliehen worden. Dies erstreckte sich  
 auch auf ganze Collegien.

Der ganze Copenhagner Magistrat, der aus  
 18 bis 20 oder mehrern Personen bestanden, wur-  
 de entlassen, und ein neuer Magistrat wiederum  
 eingesetzt, und zwar durch eine Kabinets-Ordre  
 vom 3ten April 1771. an den Ober-Präsidenten,  
 der wenige Tage vorher, gleichfalls durch eine  
 Kabinets-Ordre, zu diesem Amte, wovon sein  
 Vorgänger dimittiret worden, ernannt war,  
 und der sich begnügte, durch einen Brief den vor-  
 rigen

rigen Mitgliedern des Magistrats bekannt zu machen, daß sie abgesetzt wären, und den neuen, daß sie sich auf den Rathhause einzufinden hätten, ohne daß die Abgegangenen auf einige Weise zu wissen bekamen, worin sie sich versehen hätten, und warum sie abgesetzt wären.

Ausser dem Magistrat war noch ein anderes Collegium oder publique Versammlung in Copenhagen, nemlich die sogenannten 32 Männer; welches Collegium, in den der Stadt Copenhagen so solenniter, in Betracht der von der Bürgerschaft während der Belagerung und bey der Souverainität bezeigten Treue und Tapferkeit, unterm 24sten Junius 1664 ertheilten Privilegien, der Bürgerschaft zugestanden worden, so daß sie, nebst dem Magistrate, 32 von den besten und vornehmsten Bürgern erwählen dürfte, welche, mit dem Magistrate, der Stadt und der Bürgerschaft Bestes und Vortheil sammt Einnahme und Ausgabe überlegen könnten, in welcher Hinsicht ihnen auch, in Gesellschaft einiger Mitglieder des Magistrats, der Zugang zu Sr. Majestät selbst allergnädigst vergönnt war.

Diese Versammlung, welche man als eine Perle in den Stadtprivilegien ansah, welche verschiedene gute und nützliche Wirkungen hatte, und Sr. Majestät oder der Stadt nicht das allermindeste kostete, wurde gleichfalls durch eine Cabinets-Ordre aufgehoben; in Folge welcher der vorhin bemeldte Ober-Präsident bekannt machte, daß sie sich nicht mehr versammeln möchten, und dabey den zu ihrer Versammlung gebrauchten Saal auf dem Rathhause zuschliessen ließ. Diese und manche andere Exempel von gleicher Beschaffenheit, welche alle zeigten, daß für diesen unvorsichtigen und gewaltsamen Mann, der ein eben so grosser Feind von Klugheit und Milde, als

als von Ordnung und guten Sitten war, nichts mehr heilig blieb, machten einen so erstaunlichen Eindruck auf die Nation, daß man sich auf einmal unter ein anderes und morgenländisches Clima hingernücht glaubte.

Einige lamentirten und seufzten, andere äuffer-ten ihr Erstaunen oder ihre Erbitterung auf eine oder die andere Weise, alle aber waren doch darin einig, daß Sr. Majestät mildes und väterliches Herz gegen Dero Unterthanen eben dasselbe, als vorher war, nur könnten ihre Seufzer und Klagen nicht bis zum Thron hindurch dringen, und der rechte Zusammenhang der Sachen Sr. Majestät vorgestellt werden.

Dies letztere schien unmöglich, wegen der Präcautionen, welche Struensee in dieser Hinsicht genommen hatte. Er hatte beyhm Könige seinen intimen Freund, Graf Brand, placirt, und da er vielleicht, in Folge des bekannten Sprüch- worts: *Nulla amicitia nisi inter honos*, wegen der Fortdauer dieser Freundschaft nicht aller- dings gewiß war; so suchte er, durch das ge- meinschaftliche Interesse, sich der Benbehaltung derselben zu versichern, und zwar, wie bald nachher gezeigt werden soll, auf Kosten Sr. Majestät und der Königlichen Cassen.

Graf Brand, der stets um den König war, bestärkte ihn darinn; Struensee trug es vor, und machte es annehmlich, hinderte aber, daß keiner Sr. Majestät von der Wahrheit des Ge- gentheils überzeugen konnte.

Kein Conseil war da, und so zu sagen, auch kein Minister. Keiner konnte es erhalten, allein mit dem Könige zu reden; sondern nur diejenigen, welchen Struensee trauen zu können glaubte; und wenn dies geschah, war es auch nur auf eine so kurze Zeit, die keine weitläufige Erzählung  
oder

oder Erörterung erlaubte. Alle andere Personen wurden von Sr. Majestät entfernt, und dies erstreckte sich sogar auf Sr. Majestät allerhöchste Familie, und nächsten Anverwandten, für welche Se. Majestät stets vorher die größte Zärtlichkeit und Liebe geäußert hatten; aber von der Zeit an, daß Graf Struensee sich der Regierung des Hofes, wie auch des ganzen Landes bemächtigt hatte, kamen sie nur selten zum Könige, und hatten niemals Gelegenheit, mit ihm allein zu reden, da sie sonst nicht ermangelt hätten, die Angelegenheiten und Beschwerden des Landes und der Unterthanen ihm vorzustellen, wovon diese hohen Personen nach der Zeit, so bald sie eine Gelegenheit dazu zeigte, die unumstößlichsten Proben, die nie genug erkannt und gepriesen werden können, abgestattet haben.

Es konnte nicht fehlen, daß Graf Struensee bey solchen des politischen, gewaltthätigen und unvernünftigen Verfahren sich allenthalben verhaßt machen mußte.

Seine Emissarien und Anhänger, von welchen er einer Menge hatte, wann sie es gleich nicht wagten, gerade zu sein Vorhaben zu rechtfertigen und zu entschuldigen, suchten wenigstens es zu rühmen, und seine angebliche grosse Uneigennützigkeit allenthalben herauszufreichen. Diese setzten sie darinn, daß er sich mit dem ihm angewiesenen mäßigen Gehalte begnügen ließ, ohne weder für sich, noch die Seinigen Geld, oder Ehrenstellen zu verlangen. In wie weit solches zu der Zeit geglaubt worden, läßt man in seinem Werth beruhigen; wahr ist es, der Graf Struensee hatte sehr wohl überlegte Maasregeln genommen, seinen Eigennutz zu der Zeit und so lange es dauerte, zu verbergen. Allein man hat es nachher gar zu deutlich eingesehen, und bewiesen, daß er ein über  
die

die massen interessirter und eigennütziger Mann wäre, von welchem mit guten Fuge gesagt werden kann, daß er des Königs Cassé beraubt habe.

Er hatte eine höchst anständige und ansehnliche Oage, mit welcher er um so vielmehr gut hätte auskommen können; da er bey Hofe in allen Stücken, sogar bis auf die Festins, welche er gab, frey gehalten ward. Der schlechte Zustand der öffentlichen Cassé Sr. Majestät von vorigen Zeiten her, war ihm sehr wohl bewußt, und er hatte dafelbst Bedens genug davon gemacht.

Dem ungeachtet ließ er, nachdem das Conseil war abgeschafft und er selbst Maitre des Requêtes geworden, kaum zwey bis drey Monathe hingehen, als er schon dadurch, daß er Sr. Majestät gutes Herz zu mißbrauchen suchte, von Höchsteden selbst ein Geschenk für sich von 10000 Rthlr. und für seinen Freund, den Grafen Brand, eine gleiche Summe verlangte und erhielt. Man hätte glauben sollen, daß ein so ansehnliches Geschenk für diese beyden Personen, von welchen der eine Maitre des Requêtes, und der andere Directeur des Spectacles, und beyde nur eine kurze Zeit in sen Chargen gewesen waren, auf eine Zeitlang ihren Geiß hätte sättigen sollen. Im Gegentheil aber wird befunden, daß selbiger vielmehr angewachsen sey, und zugenommen habe; da Graf Struensee, nachdem sie gedächtes Geschenk im Februar oder Merz erhalten hatten, abermals im May, und also nach Verlauf von zwey oder drey Monathen aus Sr. Majestät Cassé 50 bis bis 60000 Rthlr. und eben soviel für Graf Brand erhalten; so daß diese beyden Personen in einer kurzen Zeit von zwey bis drey Monathen außer ihrem ordentlichen Gehalt Sr. Majestät 140 oder wenigstens 120000 Rthlr. gekostet haben; (Dem was von beyden eigentlich gewiß sey, kann man noch

noch zur Zeit wegen der verwirrten Rechnung des Grafen Struensee noch mit Gewißheit nicht sagen;) und daß außer den Geschenken, welche sie sowohl vor, als nach der Zeit, ihren guten Freunden, als dem Justizrath Struensee, 4000 Rthlr. der Gräfinn Holstein 3000 Rthlr. dem Kammerherrn Falkenstiold 3500 Rthlr. oder noch mehr, und so ferner zugewendet haben.

Daß die unverantwortliche Eigennützigkeit des Grafen Struensee wohl überdacht und reflectirt gewesen sey, sieht man aus dem künstlichen Gebäude, das er aufgeführt hatte, um nur diese Gelder, ohne daß jemand etwas davon erfahren möchte, zu erhalten.

In dieser Absicht that er den Vorschlag, erstlich den sogenannten Thresor aufzuheben (welches eine Summe Geldes war, die bey Seite gelegt ward, sich derselben bey unvermutheten und plötzlichen Zufällen zu bedienen,) und selbigen der öffentlichen Casse einzuverleiben. Weil aber selbiger in dem Wege zur öffentlichen Casse das Cabinet passieren mußte; so that er Sr. Majestät den Vorschlag, 250000 Rthlr. davon zu nehmen, und aus selbigen eine sogenannte special Cabinets-Casse zu formiren, die unter seiner Aufsicht allein stehen sollte.

Dadurch erhielt also Graf Struensee eine gute Gelegenheit, ansehnliche Summen, ohne daß jemand anders davon etwas wissen konnte, zu bekommen.

Er hat auch mit dieser Casse gewirthschaffet, daß, da sie im Aprill 1771 errichtet ward, und damals aus 250000 Rthlr. bestand, beym Ausgange des May nur 118000 Rthlr. übrig waren, ungeachtet die Casse keine andre Ausgaben, als solche Geschenke, gehabt hatte.

Die noch übrige 118000 Rthlr. sind wahrscheinlicher Weise, allmählig denselben Weg mit dem andern,

ändern, wenn Struensee darzu Zeit und Gelegenheit gehabt hat, sie anzuwenden, gegangen.

Der schändliche Geiz und die Eigennützigkeit des Grafen Struensee liegt also zu Tage, so daß diejenigen, welche ihn als uneigennützig herausstrichen, Ursache haben, zu gestehen, daß sie ihn sehr schlecht gekannt haben, und weit schlechter von ihm unterrichtet gewesen sind.

Dies ist aber nicht genug. Es ist hier die aller stärkste Präsumtion, daß Graf Struensee unter diesem Handel einen unverschämten, schändlichen und höchst strafbaren Betrug begangen habe. Als die unter des Grafen Struensee Papiere gefunden, und von Sr. Majestät approbirte Berechnung über die Einnahme und Ausgabe der special Cabinets-Casse vom Monat April und May des Jahrs 1771. Sr. Majestät, weil man sie für verdächtig hielt, vorgelegt wurde, erklärten Höchste dieselben sogleich, daß Sie sich sehr wohl zu erinnern wüßten, der Königin 10000 Rthlr., dem Grafen Brand 6000, dem Grafen Struensee 6000 Rthlr., und nichts weiter geschenkt zu haben. Da diese Summen überhaupt 22000 Rthlr. ausmachen; so erhellet aus der Untersuchung der Documente sonnenklar, daß die Summe, welche unten gesetzt worden, zuerst 22000 Rthlr. gewesen sey, aber die erste 2 in eine 3 verändert worden, (welche Veränderung so kenntbar ist, daß sie einem jeden in die Augen fällt,) und daß man eine 1 voran gesetzt habe, zu welcher kein andrer Platz, als vor der gezogenen Linie gewesen, welche längst dem Blatte herunter geht, und den Context von der Summe scheidet; gerade dem entgegen, welches nicht nur in andern Berechnungen, sondern auch in derselben Berechnung auf den vorhergehenden Seiten, wo die Einnahme verzeichnet ist, eingeführt worden. Hierdurch ist also

also bemeldte Summe aus 22000 Rthlr. zu 132000 Rthlr. verändert worden, welche Summe denn auch heraus kömmt, da die 6000 Rthlr. an Brand und 6000 an Struensee, durch den Zusatz einer Null in 60000 Rthlr. verändert worden sind, worzu noch kommen 2000 Rthlr. an den Kams in r. ernn Falkenstiohl, welche letzte Summe aus der Ursache hinzu gesetzt zu seyn scheint, damit nicht durch die Abänderung der Summe von 22000 Rthlr. zu 130000 Rthlr. nöthig gewesen, die zweyte 2 in ein Null zu verändern.

Diese Mutmaßungen, deren Stärke niemand recht einsehen kann, als derjenige, welcher zugleich sich hierauf beziehende Document sieht und betrachtet, welchen noch die Setzung der Zahlen und Ziffern mehr Gründe darreicht, werden noch durch andre concurrirnde Umstände bestärket; als: daß die Berechnung vom April- und May-Monat mit des Grafen Struensee eigener Hand geschrieben worden. Ersteres ist, wie man schließt, geschehen, weil Graf Struensee nicht wollte, daß jemand um den von ihm verübten Betrug wissen sollte, und daß Graf Struensee von der Zeit an keine Berechnung für diese Cassé an Sr. Majestät vor dem Ende des Octobers eingegeben, obichon die Cassé im Junius eine Ausgabe von 2000 Rthlr. gehabt hat, welche dem Justizrath Struensee geschenkt worden.

Diese Vernachlässigung und Hinansehung scheint mit Vorsatz geschehen zu seyn, damit Sr. Majestät, unterdessen, daß eine so lange Zeit darzwischen verlief, sich nicht des rechten Bestandes und Zustandes der Cassé erinnern möchten. Hierzu kann noch die von Sr. Majestät selbst angeführte sehr natürliche Vermuthung hinzugesetzt werden, daß es gar nicht wahrscheinlich wäre, daß Sie den Grafen Struensee und Brand, jedem entwe-

der

der 50 oder 60000 Rthlr. geschenkt haben sollten, da Sie der Königin nur 10000 Rthlr. geschenkt hätten.

Ob nun gleich Graf Struensee seine Eigennützigkeit eingestand, daß er diese Summe vom Könige begehrt habe, so wollte er doch die Betrügerey nicht einräumen, indem er behauptete, daß zu der Zeit, als Se. Majestät, nach seinem Verlangen, ihm 50000 Rthlr. geschenkt, die ihm vorher geschenkte 10000 Rthlr., welche damals nicht in Rechnung gebracht wären, nun mit eingeföhret worden; so hat er doch bey Vorzeigung der Documente und Berechnungen der Commission eingestehen müssen, daß alle Umstände concurrirten, diese Präsumtion wider ihn zu erwecken, die er auf keine Weise abzuwenden wußte. Hierbey hat er sich sehr über Mangel der Accurateße und über Nachlässigkeit beklagt.

Es ist gleichfalls augenscheinlich, daß Graf Struensee's Ehrbegierde nicht geringer gewesen, als sein Geldgeiz, und daß er, in Rücksicht auf Ehre und Titel, eben so wenig Mäßigung, als in Rücksicht auf Geld und Vermögen, bewiesen habe.

Er hat in zwey Jahren solche Schritte gethan, als andere von größerer Geschicklichkeit und von größern Verdiensten, als er besaßen, in 30 Jahren, und länger, nicht thun, und ob es gleich Fonute, daß er in einem übermäßig großen Ansehen, sowohl bey Hofe, als in der Stadt, stand, so war doch alles dies ihm noch nicht genug.

Durch anhaltende Persuasionen brachte er es dahin, daß Se. Majestät den 14 Julius 1771 ihn zum geheimen Cabinetsminister ernannten, welche Anlage er, bis auf den letzten Augenblick, fogar vor seinen vertrautesten Freunden, zu ver-

bera

bergen gewußt hätte; wie er dann auch, zugleich mit Kammerherr Brandt, einige Tage darnach in den Grafen-Stand erhoben wurde.

Ob er gleich, in der Qualität eines geheimen Cabinetsministers, sich als die erste Privatperson im ganzen Reiche ansehe, so war er doch nicht mit dem Titel allein, und mit der Macht, die er vorhin gehabt hatte, zufrieden, sondern er wollte solche Prærogativen mit dieser Würde verbunden haben, welche sich überall nicht für einen Unterthanen schickten, sondern ein Stück des dem Könige allein zukommenden souverainen Rechts involvirten.

Graf Struensee hatte bereits alle Gewalt an sich gezogen, und da alle diejenigen, welche sich um den König befanden, in Struensees Interesse waren, und Se. Majestät solchergestalt nichts, als Struensees Lobreden, hörten, so war es begreiflich, daß der König eine Art von Vertraulichkeit gegen ihn faßte; und da er so gut als der einzige war, der mit Sr. Majestät von Geschäften redete, so konnte es kaum fehlen, daß Se. Majestät in dasjenige, was er proponirte, consentirten. Er hatte solchergestalt alles, was er sich wünschen konnte, aber alles dies war noch nicht hinreichend, seinen unvernünftigen Ehrgeiz zu befriedigen. Die Collegien und andere wollten nicht allezeit gehorchen und exequiren, ohne daß sie die Unterschrift des Königs sahen. Dies stand Struensee nicht an, und man hatte Ursach zu glauben, daß es mit seinen verborgenen Absichten nicht überein kam. Er wollte, daß seine Hand eben dieselbe Wirkung haben sollte, als die Unterschrift des Königs, und daß die Beykommenden verpflichtet seyn sollten, der einen sowohl, als der andern, zu gehorchen.

Das erhielt er auch durch die von ihm pro-  
cirte Königl. Ordre, welche, unterm 15ten Jul.  
1771, aus dem geheimen Cabinetsministerio an  
die Collegia ergieng, und von dort weiter bekant  
wurde. Denn in dem 1sten Artikel derselben  
wurden die Ordres, welche von Struensee  
unterschrieben, und mit dem Cabinetsiegel  
bedruckt waren, in alle Weise in Paralel mit  
denenjenigen gesetzt, welche der König selbst  
unterschrieben, und Struensee paraphirt hatte,  
und in dem vierten Absatze wurde ausdrücklich  
verordnet, daß die von Struensee expedirte  
und unterschriebene Cabinetsordres von allen  
und jeden erequiret und befolgt werden sollten.  
Zwar scheint dieser Artikel eine Art von Limita-  
tion zu enthalten, wenn es heißt: „in soferne  
nicht eine Königl. Verordnung oder Resolution  
dawider seyn möchte;“ allein das, was darauf  
folgt, zeigt, daß dieser Zusatz noch eher eine  
Extension sey. Denn anstatt daß man in der  
Folge erwartet, daß die Execution in einem  
solchen Falle, bis zur erkaltten Königl. Reso-  
lution, ausgesetzt seyn sollte, so heißt es nur:  
„in welchem Fall sofort ans Cabinet referiret  
werden soll;“ so daß, wenn jemand sich in  
einem solchem Falle für befugt hielt, gegen  
Struensee oder dessen Ordre Vorstellung zu  
thun, er sich an Struensee selbst wenden, und,  
wenn dieser seine erste Ordre zu befolgen und zu  
erequiren beföhle, keine weitere Einrede dagegen  
Statt haben sollte. So hat Graf Struensee es  
auch zu practiciren verstanden. Hierdurch  
erschlich er einen Theil der Souverainität, und  
aus dem, was vorhin geschehen war, konnte  
man einigermaßen schliessen, daß er sie allein zu  
exerciren gedachte.

Hätte

Hätte Struensee, wie er behaupten will, des Königs Gesetz gelesen, und dessen Inhalt, wie einem Minister gebühret, genau erwogen, so hätte er wissen müssen, daß der 7te Artikel deselben verordnet: „daß alle Reichsgeschäfte, Briefe und Anzeigen vom Könige mit eigener Hand unterschrieben werden sollen.“ Aber das, was sich vornemlich hieher paßt, ist der 26ste Artikel des besagten Königs-Gesetzes, worin der höchstselige König und erster unumschränkter Monarch, Friederich der dritte, eine Art von Borempfindung gehabt zu haben scheint, daß wohl einmal ein Struensee in Dänemark aufsiehen könnte. Es wird nemlich darin gezeigt, wie schädlich es sey, wann Könige und Herren ihre Milde und Gelindigkeit dergestalt mißbrauchen lassen, daß ihre Macht ihnen fast unsichtbar beschnitten werde, und wie sehr es zu wünschen stehe, daß Könige und Herren mit Eifer ihre Gewalt behaupten; welchemnachst den Königen in Dänemark empfohlen und eingeschärft wird, mit einem eifrigen und wachsamem Auge ihre Souverainität und unumschränkte Hoheit zu erhalten; und worauf endlich befohlen wird, „daß, wenn jemand sich unterstehen sollte, etwas zu unternehmen oder auszuwirken, welches der Königl. souverainen und unumschränkten Macht zu einigem Abbruch oder Schaden seyn könnte, sodann alles für ungethan gehalten werden solle; und daß diejenigen, welche etwas dergleichen erworben oder erschlichen haben, als solche, welche die Majestät beleidigt, und sich gröblich an der souverainen unumschränkten Macht des Königs vergriffen haben, gestraft werden sollen.“

Graf Struensee hätte hier schon sein Urtheil lesen können. Er hat aber auch ein anders eben

so großes Verbrechen gegen die Königl. Hoheit dadurch begangen, daß er nicht allein Mitwisser und Rathgeber, sondern auch Anstifter der von seinem vertrauten Freunde, Graf Brandt, gegen Sr. Majestät geheiligte Person verübten Vergreifung gewesen.

Die Art und Weise, wie Graf Struensee die ihm, als geheimen Cabinetsminister, anvertraute Macht ausgeübt, entschuldigt ihn nicht, sondern gravirt ihn vielmehr aufs allerhöchste, indem selbige beweist, daß er Sr. Majestät Unterthanen Wohlfahrt, Ehre, Leben und Gut, lediglich als seiner Discretion überlassen, angesehen habe.

Er hat, bey denen von ihm, und unter seiner Hand, ausgefertigten Cabinetsordres, die vorhergegangene und ihm bekannt gemachte Königl. Resolutionen beyseite gesetzt.

Er hat in den allerwichtigsten Sachen dergleichen Ordres, ohne Sr. Majestät Vorwissen, ausgefertigt, und den Extract aus selbigen, welchen er, Inhalts der Königl. Resolutionen vom 15ten Julii, Art. 3. wöchentlich Sr. Majestät vorlegen sollen, theils versäumet, theils dergestalt eingerichtet, daß unmöglich daraus zu ersehen gewesen, worin die Ordres eigentlich bestanden, und was sie mit sich geführt haben.

Da die Direction der Königlichen Particulier-Casse ihm anvertraut wurde, (denn er wollte alle Cassen dirigiren,) so fand er für gut, dem Casirer bey derselben eine neue Instruction unter seiner Hand zu geben; und da letzterer ihm deswegen vorstellte, daß er eine Königl. Instruction hätte, die nicht anders als durch eine Königl. Resolution wieder aufgehoben werden könnte,

so

so bekam er eine Antwort, welche eine Art von Reprimande enthielt, und wodurch er nochmals angewiesen wurde, sich an seine Ordre und Instruction nachrichtlich zu halten.

Das schöne Corps der Garde zu Pferde, das aus lauter gebohrnen Dänen und Normännern bestand, und aus dieser Ursache dem Grafen Struensee mißfiel, auch, da es nur zwey Escadronen ausmachte, in der Unterhaltung nicht sehr kostbar fallen konnte, wurde bereits im Frühlinge 1771, nach des Grafen Struensee Vorschlag und Willen, und gegen die Vorstellung des Generalitäts-Collegiums, verabschiedet.

Die Garde zu Fuß war noch zurück. Diese bestand aus 5 Compagnien, lauter guter und getreuer Leute, denen man die Wachen auf dem Königl. Schlosse, und vor den Gemächern des Königl. Hauses, mit aller Sicherheit anvertrauen konnte; aber sie hatten eine Eigenschaft, welche machte, daß Graf Struensee kein Vertrauen zu ihnen fassen konnte — Sie waren fast alle gebohrne Dänen und Normänner.

Er hatte die Reduction dieses Corps lange bey sich resolvirt, und mit verschiedenen davon geredet, unter welchen die meisten ihm dieses Dessen widerrathen hatten. Endlich brach er durch, und verfertigte, ohne Sr. Majestät Vorwissen, (wie Se. Majestät selbst allergnädigst declarirt haben, unterm 21sten December 1771 eine Cabinetsordre an das Generalitäts- und Commissariatscollegium aus, in Folge welcher die 5 Compagnien Fußgarde in 5 Compagnien Grenadiers verwandelt, und davon eine Compagnie jedem der fünf in Copennhagen in Garnison liegenden Regimenten angehängt werden sollte u. s. w.

Er ließ auch den 21sten, 22sten und 23sten December verhey gehen, ohne Sr. Majestät etwas davon zu melden, (welches Se. Majestät Sich sehr wohl zu erinnern declariren,) obgleich Struensee, den 23sten, der Generalität die Königl. Approbation der bemeldeten Cabinetsordre vom 21sten verschafft hat, weil dieses Collegium auf eine Königliche Resolution bestand, und ohne selbige die Cabinetsordre nicht erquiren wollte, maßen sie diß Unternehmen als eine Sache von großer Wichtigkeit betrachtete, und vielleicht die Folgen vorher sah, die daraus entstehen würden.

Da aber die Garde den 24sten December darauf bestand, daß ihre Capitulation ihnen gehalten werden müßte, und daß es derselben zuwider wäre, wenn sie gezwungen seyn sollte, unter den andern Regimentern zu dienen, so sah Struensee sich genöthigt, Sr. Majestät die ganze Sache vorzustellen, wobey er rieth, Gewalt und Zwangsmittel zu gebrauchen. Es wurde jedoch selbigen Tages die Königl. Ordre vom 24sten December expedirt, in Folge welcher diejenigen von der Fußgarde, welche nicht als Grenadiers Dienste nehmen wollten, ihren Abschied bekommen konnten. Es war also von dieser Operation des Grafen Struensee die Folge, daß Se. Majestät einige hundert brave, getreue und zuverlässige Leute, lauter Landeskinder, aus Dero Kriegsdiensten verlohren. Uebrigens fällt Graf Struensees schlechtes und strafwürdiges Verhalten bey dieser Begebenheit sofort in die Augen, wenn man das von ihm über die Cabinetsordres gehaltene Protocoll mit dem wöchentlichen Extract darüber, welcher Sr. Majestät vorgelegt worden, conferiret.

In dem Protocoll findet man die bemeldete Ordre vom 21sten December richtig genug, unter ihrem rechten Dato, und unter No. 709, angeführt. Darnach werden verschiedene andere Cabinetsordres, welche den 22sten, 23sten und 24sten December expediret worden, bis Nr. 733, angeführt; aber die andere letzt bemeldte Cabinetsordre vom 24sten December findet man nicht, sondern nur, beym Schluß vom 24sten, einen offenen Platz, wosie eingeführt werden könnte. Aber in dem Extracte der Cabinetsordres vom 18ten bis den 25sten December, welcher den 31sten December verfertigt, und Sr. Majestät nachher vorgelegt worden, finden sich diese zwo Cabinetsordres vom 21sten und 24sten December, beym Schluß, gleich hinter einander unter Nr. 22 und 23 angeführt, gleichsam als wenn sie zu einer Zeit, und unter demselbigen Dato, hätten expediret seyn können, wohingegen alle zwischen dieser Zeit, den 22ten und 23sten December, expedirte Cabinetsordres auf diesem Extracte ausgelassen sind. Ein Umstand, woraus man die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit dieser Extracte überhaupt beurtheilen kann.

Dieses eben bemeldete Protocoll ergiebt auch, daß, obgleich Graf Struensee bereits lange vorher genugsam vorgebeugt hatte, daß Sr. Majestät, weder mündlich, noch schriftlich, etwas gemeldet werden konnte, was ihm zuwider war, er jedoch zu der Zeit, da die Fußgarde abgeschafft wurde, sich genöthigt gesehen, in dieser Hinsicht neue Präcautionen zu nehmen. Denn unterm 23sten December hat er zwo Cabinetsordres expediret, die eine an Etatsrath Waïß in Hamburg, daß die mit der Post ankommende an Sr. Majestät bestimmte Packete, an das Cabinet adressiret werden sollten; die andere an

den Hof-Intendant Wegener, daß alle an Se. Majestät einkommende Briefe und Packete, so wie auch die von Kopenhagen kommende Briefe und Porte-feuilles, nicht nach Sr. Majestät Vorgemach, sondern ins Cabinets-Comtoir geliefert werden sollten. Von welchen beyden Cabinetsordres, ob sie gleich Se. Majestät Selbst angehen, die eine, in dem eben allegirten Extracte, der Sr. Majestät vorgezeigt worden, ganz ausgelassen, und die andere sehr unvollständig angeführt ist, so daß Se. Majestät von diesen Veranstellungen gleichfalls nichts gewußt haben.

So wie nun Graf Struensee sein Mißtrauen gegen die Nation allmählig mehr und mehr zu Tage legte, so wuchs auch der gegenseitige Haß der Nation gegen ihn immer mehr und mehr, und äusserte sich nun auf eine oder die andere Art. Man sah nemlich im Sommer 1771 verschiedene sogenannte Schandschriften umher gehen, und, obschon aus dem Stil und dem Inhalte der meisten genugsam abzunehmen war, daß sie von dem gemeinen Manne herkamen, so zeigten sie doch alle die stärkste Zuneigung zu der Person des Königs, und eine Bereitwilligkeit, Leben und Blut für Ihn aufzuopfern, wohingegen die Verbitterung keinen andern Gegenstand als den geheimen Cabinetsminister und seine Anhänger hatte.

Diese Aeusserungen des Mißvergnügens wie auch der Umstand, daß einige Matrosen, und andere, welche sich für verborthelt hielten, nach Hirschholm hinaus kamen, um Sr. Majestät Selbst ihre Beschwerden und Anliegen vorzutragen, jagten dem Grafen Struensee ein solches Schrecken ein, daß er entschlossen und bereit war, die Flucht zu nehmen und davon zu gehen.

Da

Da er aber nachher, ohne Zweifel nach dem Rathe einiger seiner Freunde, von diesem Vorhaben abgestanden, so schien es dagegen, daß er sich darauf gesetzt hatte, sich in seinem Posten auf alle mögliche Weise, und gegen alle und jede, behaupten zu wollen. Diß gab Gelegenheit zu verschiedenen vorhin unbekanntten Anstalten. Wann Ihre Majestäten zur Stadt kamen, wo Graf Struensee allezeit dabey war, so wurden sie von einer ungewöhnlichen Escorte begleitet; wo sie sich hier in der Stadt befanden auf dem Schlosse, oder im Comödienhause, da wurden die Wachen verdoppelt u. s. w.

Dadurch nahm die Verbitterung der Nation, und insonderheit der Einwohner von Kopenhagen, gegen den Grafen Struensee, in mehr als einer Hinsicht zu. Sie sahen diese Anstalten als einen Beweis an, daß er Se. Majestät zu überreden suchte, zu glauben, daß unter den Einwohnern Uebelgesinnte wider Se. Majestät und wider das Königl. Haus wären. Sie wurden auch dadurch in dem bereits gefaßten Verdachte bestärkt, daß Graf Struensee andere, weiter aussehende und stolze, aber dabey höchst tollföhne und strafwürdige Absichten hegte.

Man muß auch zugeben, daß verschiedenes von demjenigen, was im Sommer, und insonderheit im Herbst vorgefallen war, sie in diesem Verdachte bestärken, und eine große Präsumtion dafür erwecken konnte, wie er dann auch selbst eingestanden, daß verschiedene von seinen Demarchen dahin abgezwecket, sich, es koste was es wolle, in seiner einmaligen Situation zu erhalten.

Die Garde zu Pferde war, wie bereits angeführt worden, abgeschafft.

Da Graf Struensee, der immer in Furcht war, doch etwas Cavallerie in der Nähe des Hofes haben wollte, so wurde ein Exercier-Troup formiret. Aber es währte nicht lange, bis er erfuhr, daß sowohl Officiers als Gemeine aus Landeskindern bestanden, und daß sie gar nicht seine Leute waren; worauf sein ganzes Zutrauen zu ihnen wegsiel, und sie im Herbst auseinander gehen mußten.

Er ließ hierauf das Seeländische Dragoner-Regiment nach Hofe und nach der Stadt kommen. Und diese haben eine unstreitige Probe abgelegt, daß sie, in Rücksicht auf ihn, nicht anders oder besser gesinnt gewesen, als die vorigen.

Er bewirkte, daß zwey von den hier in Garison liegenden Regimentern aufs Frühjahr in andere Kauffstädte verlegt werden sollten, und anstatt daß das Loos in dergleichen Fällen die jüngsten Regimente zu treffen pflegt, so wollte er (aus Ursachen, die ihm bekannt, und aber nicht schwer zu errathen sind,) daß es Sr. Majestät des Königs, und Dero Herrn Bruders, Prinz Friederichs, Regimente seyn sollten, und dieses wider die Meynung der Generalität, auch ohne solches Sr. Königl. Hoheit, als Chef des zuletzt gedachten Regiments, zu melden, und Dero Meynung sich darüber auszubitten.

Er machte, daß in Kopenhagen ein neuer Commendant, auf welchen er sich vollkommen verlassen zu können glaubte, ernannt wurde.

Aber das, was am meisten Verdacht erregte, und die Einwohner von Kopenhagen am meisten aufbrachte, war, daß sie zuletzt erfuhren, daß, nach Struensees und des Commendanten Veranstellung, Canonen mit der gehörigen Mannschaft und Cartetschen, auf dem Zeughause in Bereitschaft gehalten wurden, auf den ersten  
Wint

Wint gebraucht zu werden; welche Veranstaltung gleichfalls vor Sr. Majestät, dem Könige, ganz verborgen gehalten wurde.

Der König und das Königl. Haus, wie auch die ganze Nation, mußten zuletzt alle Gedult verlieren, wann sie, auffer dem, was bisher angeführt worden, noch die harte und unerhörte Erziehung ansahen, welche Struensee dem Kronprinzen zu geben wagte, und wodurch Se. Königl. Hoheit oft in die äufferste Gefahr, Gesundheit und Leben zu verlieren, gesetzt worden.

Die Erbitterung war solchergestalt aufs höchste gestiegen, und hätte die gefährlichsten Folgen haben können, da endlich den weit aussehenden Absichten und der despotischen Staatsverwaltung dieses eingebildeten, unbesonnenen, gewaltthätigen und ehrgeizigen Mannes ein glückliches Ende gemacht wurde.

Wann es nun auffer Zweifel ist, daß Graf Struensee, auf mehr als eine Art, und in mehr als einer Hinsicht, sowohl selbst, als durch Theilnehmung mit andern, das crimen laesae majestatis, in einem übermäßig hohen Grade, begangen habe, auch daß seine ganze Staatsverwaltung eine Kette von Gewaltthätigkeiten, Eignüßigkeit, welche er sogar auf ein schändliche und strafwürdige Weise zu befriedigen gesucht, ferner von Verachtung gegen Religion, Moral und gute Sitten, welche er nicht allein durch Worte und Thaten, sondern auch sogar durch öffentliche Veranstaltungen an den Tag zu legen gesucht hat, gewesen ist;

So erkennen wir, in Folge des Dänischen Gesetzes 6 Buchs 4 Cap. 1 Art., hiemit für Recht: „daß Graf Johann Friederich Struensee, sich selbst zur wohlverdienten Strafe, und „andern Gleichgesinneten zum Exempel und Abscheu,

" scheu, Ehre, Leben und Gut verbrochen ha-  
 " ben, seiner gräflichen und allen andern ihm  
 " verliehenen Würde entsetzet seyn, und sein  
 " gräfliches Wapen vom Scharfrichter zerbre-  
 " chen sehen solle; sodann soll Johann Friede-  
 " rich Struensees rechte Hand da er noch lebt,  
 " und demächst sein Kopf abgehauen, sein Kör-  
 " per geviertheilt und auf Räder gelegt, Kopf  
 " und Hand aber auf eine Stange gesteckt werden.  
 " Commission auf Christiansburgs Schloß, den 25ten  
 April, 1772.

J. K. Juel Wind. G. A. Braem. S. Stampe.  
 (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Lurdorff. A. G. Carstens. Kofeod Ancher.  
 (L. S.) (L. S.) (L. S.)

J. E. Schmidt. S. C. Sevel. O. Guldberg.  
 (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Die darauf erfolgte Königliche Approbation  
 lauter folgendergestalt:

Wir haben verangeführtes von der von Uns  
 angeordneten Inquisitionskommission, auf Chri-  
 stiansburgs Schloß, abgesprochenes Urtheil, worin  
 Johann Friederich Struensee, für sein, in mehr  
 als einer Hinsicht, in einem übermäßig hohen  
 Grade, verübtes crimen laesa majestatis, verur-  
 theilt wird, Ehre, Leben und Gut verbrochen zu  
 haben u. s. w. hiemit in allen Stücken approbi-  
 ret. Wornach die Beykommenden sich allerun-  
 terthänigst zu richten haben. Geschrieben auf  
 Unserm Schloße Christiansburg, den 27sten April,  
 1772

CHRISTIAN.

O. Thott.

Lurdorff. A. Schuhmacher. Dons. Soyer.

Mus

Ausführliches  
**U r t h e i l**  
in Sachen des General-Fiscals,  
als befehligten Anklägers,  
an einem,  
wider  
den Grafen,  
**Enevold Brandt,**  
am andern Theile.

---

---

**S**owohl aus des Grafen Brandt eigener Aussage, als des ehemaligen Cabinetsministers J. Fr. Struensee, Erklärung und verschiedenen Umständen, liegt klar am Tage, daß Graf E. Brandt nicht allein Struensees guter Freund, sondern auch sein Vertrauter gewesen, dem dessen größte Geheimlichkeiten anvertraut waren.

Es hätte also, in Betrachtung des gnädigsten Zutrauens, in welchem er bey Sr. Majestät, dem Könige, stand, seine Schuldigkeit erfordert, allem, wie er, laut seinem eignen Geständnisse im Verhör, an Struensees Lebensart, Denkart und Einrichtung gemisbilliget, und nicht allein thöricht, sondern auch für den König, die Regierung und das ganze Land verderblich und vermessen gefunden, auf alle nur ersinnliche Weise abzuhelfen.

Anstatt dessen hat er als ein strafbarer Unterthan und als ein unwürdig Vertrauter Königl. Bediente, mit Struensee gemeinschaftliche Sache gemacht,  
ihm

ihm sein Vertrauen gelassen, und ihn zu soutenir gesucht.

Er hat sich vom Struensee brauchen lassen, jederman vom Könige entfernt zu halten, damit Sr. Majestät nichts von dem höchststrafbaren Verhalten des Struensee, und dem Antheil, den er selbst davon hatte, offenbart würde.

Er hat sowohl heimlich, als vor aller Augen, zu seiner Mitunterthanen empfindlichsten Betrübniß, sich gegen Se. Majestät stolz und nicht mit der seinem Könige gehührenden Ehrerbietung, betragen.

Er hatte Sr. Majestät, dem König, nicht die unterthänigste Achtung bewiesen, die ein jeder Unterthan Ihm schuldig ist, und bey aller Gelegenheit in Worten und Werken zu äußern sich von Herzen angelegen seyn läßt. Vielmehr ist er Ihm entgegen gewesen, um Struensees Gunst und Gewogenheit zu gewinnen und zu erhalten, und sich dadurch ein übertriebenes Glück zurwege zu bringen, und seinen eigenen Vortheil zu befördern.

Das zwischen ihm und Struensee geschriebene Memoire, ist ein Beweis seiner ungereimten Forderungen, und daß er sein strafbares Verhalten gegen den König erkaunt hat. Also hätte er nachher seine Aufführung ändern und bessern, und lieber einen Posten verlassen sollen, für den er einen Widerwillen hatte, und zu dem er nicht geschickt war. Aber nein. Er wollte seinen Gönner und Beschirmer Struensee nicht gerne vor den Kopf stoßen, als er, seinen Absichten nach, ihn und den König zu behalten, wünschte; so wie Graf Brand sich auch von und durch ihn mehr Glück, sowohl in Diensten als Geldsachen, versprach.

Er ist in seinem Fache als Oberauffseher der Schauspiele, dem Struensee behülfflich gewesen;  
Zwist

Zwist in die Königl. Familie zu bringen, indem er auswirkte, daß dem Prinzen Friedrich eine besondere Loge in den Schauspielen angewiesen wurde, damit Se. Königl. Hoheit nicht mit Sr. Majestät in einer Loge wären, und dadurch Gelegenheit erhielten, dem Könige Brand und seines vertrauten Freundes höchstlästerliches Verhalten zu offenbaren.

Er hat sich von Struensee aus des Königs Casse in einer kurzen Zeit 60000 Rthlr. geben und verehren lassen, da er doch wußte, oder wenigstens hätte wissen sollen, daß er sie nicht verdiente, weder durch seine Dienstreue noch durch seine Aufführung.

Er hat, als er sich bey Sr. Majestät für dieses große Geschenk bedankte, die Summe nicht genannt, die ihm Struensee zugewandt hatte, vermuthlich, weil er wußte, daß es nicht mit rechten Dingen zugehen konnte, und Struensee ihm solches verbotzen hatte, aus Furcht, daß Se. Majestät von dem, was nach der Zeit der bey Struensee gefundene approbirte Extract Sr. Majestät, und jeder, der ihn sieht, entdeckt hat, Licht erhalten möchten.

Alles dieses Strafbare hat Graf Brand verübt, ob ihm gleich sein Gewissen jeden Augenblick sagen mußte, daß er wie ein treulosser Unterthan und gegen die besondern Pflichten und Bande handelte, die, vermittelst des Königl. allergnädigsten Vertrauens, auf ihm lagen, und ob er gleich durch die zween Briefe von einem Ungenannten, die in seinem Taschenbuche gefunden sind, so nachdrücklich und überzeugend gewarnt, an seine Pflicht erinnert und angerathen ward, zu thun, was ihm oblag, wofern er seinen Kopf nicht in Gefahr setzen wollte.

Nichts als Uebermuth, Glückssucht und Geldgeiz leiteten und führten ihn.

So strafbar das angeführte auch ist, so ist es doch damit nicht zu vergleichen, was Graf E. Brand selbst deutlich und ordentlich beym Verhör in der Commission gestanden hat, und durch verschiedne Zeugen bewiesen und bewährt worden.

Sein Verbrechen und seine Vergriffung gegen die eigne hohe Person Sr. Majestät, des Königs, ist eben soviel, als ob er wirklich wagen wollen, den König zu ermorden, indem man den Ausfall eines solchen Anfalls nicht voraus wissen kann, und ein unglücklicher Schlag auf einer zärtlichen Stelle oft den Tod nach sich gezogen hat.

Er erzürnte sich mit dem Könige, und wollte Genugthuung von seinem Herrn haben, dessen wohlverdienten Verweis er mit Neue über sein vorhergegangnes Verhalten hätte aufnehmen, und sich lieber von seinem Anlitze entfernen sollen, um ihn nicht öfters zu erzürnen.

Dem ganz entgegen, hat er vielmehr mit seinem vertrauten Freunde Struenssee überlegt, wie und wann er den König angreifen sollte; und er ist mit sich selbst zu Rath gegangen, was für Waffen er dazu brauchen wolite, hat sich auch wirklich zubereitet, ob er sich gleich derselben nach reiferem Nachdenken nicht bediente.

Nachdem ihn Struenssee benachrichtigt, daß der König allein, und es nun Zeit wäre, gieng er mit völliger Ueberlegung, und im besten Vorsatze sich zu rächen, zum Könige hinein, schickte die daselbst zur Aufwartung gewesene zween Knaben heraus, schloß die Thür ab, damit niemand hinein kommen, sich ihm widersetzen, oder ihn von seinem Vorsatze zurückhalten, oder Se. Majestät, dem König, bewegen möchte, seinen Reden und Thaten Einhalt zu thun.

Dabey verlegte er Se. Majestät, den König am Halse,

Halse, biß ihm in einen Finger, und vergriff sich gegen seinen Wohlthäter und König mit so vermessenlichen Worten und Ausdrücken, die sich ein jeder zu wiederhohlen scheuen muß.

Zu seiner Verantwortung hat zwar Graf Brandt dieses angeführt, daß Se. Majestät, der König, ihm dieses Versehen verziehen; aber wenn das auch wäre, so kann es doch nicht anders verstanden werden, als daß Se. Majestät ein so großes Verbrechen von einem seiner Unterthanen auf eine kurze Zeit in Geduld ertragen wolle. Ueberall hat er in dieser Hinsicht nicht das geringste bewiesen, und wie weit sich diese Vergebung erstreckt hat, davon sind Se. Majestät allein im Stande ein Urtheil zu fällen.

Dieses des Grafen Brandt höchst abscheuliche und vermessenliche Unternehmen kann nicht anders als für die gröbste Bergreifung an des Königs eigener Person, und das größte nur erdenkliche Verbrechen der Königl. Majestät angesehen werden, auf welches die im Gesetze, Buch 6. Kap. 4. Art. 1. verordnete Strafe gesetzt ist.

Wir halten uns also befugt, den Grafen Brandt darnach zu verurtheilen, und erkennen daher für Recht, daß Graf Enevold Brandt Ehre, Leib und Gut verbrochen hat, seiner gräflichen und aller ihm verliehenen Würde zu entsetzen, und sein gräfliches Wappen vom Scharfrichter auf der Richtbühne zu zerbrechen sey, worauf Enevold Brandt rechte Hand, da er noch lebt, und hernach sein Haupt abgehauen, sein Kumpf aber geviertheilt, auf Räder gelegt, Kopf und Hand aber auf einen Pfahl genagelt werden soll.

Commission auf Christiansburg-Schloß, den 25sten April, 1772.

J. R. Juell Wind ic. ic.

Die

Die darauf erfolgte Königliche Approbation lautet folgendergestalt:

Wir haben vorangeführtes von der von uns angeordneten Inquisitions-Commission auf Christiansburg-Schloß gefälltes Urtheil, daß Enevold Brand für sein höchst strafbares Verbrechen und vermessentliche Vergriffung an unsrer eignen Person zuerkant, Ehre, Leben und Gut verbrochen zu haben, seiner gräflichen und aller andern ihm verliehenen Würden entsetzt zu werden, und also ihm hierauf, da er noch lebt, die rechte Hand, und alsdann das Haupt abgehauen, der Rumpff geviertheilt und auf Räder gelegt, Kopf und Hand aber auf einen Pfahl genagelt werden soll, hiermit in allen approbirt. Wornach sich alle Beykommende allerunterthänigst zu achten haben. Geschrieben auf unserm Schlosse Christiansburg, Den 27sten April, 1772.

CHRISTIAN.

---

Abschrift des Briefes, welchen der Herr Doctor Münter, nach der Hinrichtung des Grafen Struensee, an dessen Vater geschrieben:

Schwürdiger ic.

**E**w. Hochw. unglücklicher, doch nun nicht mehr unglücklicher Sohn, ist diesen Morgen im Glauben an Jesum aus der Welt gegangen. Ich gebe Ihnen und seiner frommen betrübten Mutter die heiligste Versicherung, die ein Mensch davon geben kann, daß er in herzlichster Vereinnung aller

aller seiner Sünden, mit ruhiger Zuversicht auf die Liebe Gottes in Christo Jesu, und mit solchen Gesinnungen gestorben ist, wie Gott sie von denen fordert die des ewiger Lebens theilhaftig seyn wollen. Sie können nun die zuverlässigste Erwartung haben, daß Sie ihn einstens da antreffen werden, wohin Sie selbst auf dem Wege des wahren Christenthums zu gelangen bemüht sind. Und das muß Ihrem so gerechten Schmerz billig Grenzen setzen; das muß Sie mit dankbarer Verehrung der Barmherzigkeit Gottes erfüllen, der diesen rauhen und dornichten Weg erwählt hat, eine nicht unedle Seele, die sich von ihm verlohren hatte, wieder zu sich und zu ihrem Heile zurück zu führen. Sein Name sey hochgelobt, daß er auch in diesem Stücke alles wohl gemacht hat.

Mein seliger Freund hat mir einen Brief an seine bekümmerte Eltern hinterlassen, den ich hiebey mit übersende. Er hat mir noch dabey mündlich aufgetraaen, Sie um das Einzige zu bitten, daß Sie sich über sein Schicksal in der Ewigkeit beruhigen möchten. Zugleich habe ich ihm versprochen, die Originale der beyden Briefe, welche Sie ihm durch mich haben übergeben lassen, wieder zurückzusenden.

Gott sey Ihr Trost und Ihre Zuversicht. Ich empfehle mich Ihrer gütigen Erinnerung, und habe die Ehre zu seyn

Ew. Hochwürden

Copenhagen,

den 28. April, 1772.

gehorsamster Diener,

Münter.

M.

Abschrift des Briefes, welchen der Graf  
Struensee zwey Tage vor seiner Hinrich-  
tung an seine Eltern geschrieben:

Wehrtschätze Eltern!

Ihre Briefe haben meinen Schmerz vermehrt; aber ich habe zugleich die Gefinnungen der Liebe, so Sie jederzeit für mich gehabt, darin gefunden. Das Andenken der Betrübniß, und jetzt der stärksten, so ich ihnen veranlasset, da ich Ihren Gefinnungen zuwider gelebt, ist mir um so viel fühlbarer, da die Erkenntniß der Wahrheit mein Unrecht mir lebhafter zeigt. Mit der aufrichtigsten Neue bitte ich Sie deswegen um Vergebung. Ich habe meinem jetzigen Zustande die Annehmung des Glaubens an die Versöhnung Christi zu danken. Ihr Gebet und die Erinnerung Ihres Beyspiels hat viel dazu beygetragen. Eynn Sie versichert, daß Ihr Sohn das Gut gefunden, welches Sie für das einzige wahre halten. Sehen Sie sein Unglück als das Mittel an, so ihn verhindert, solches zu verfehlen. Der Eindruck von dieser Seite wird alle die übrigen bey Ihnen schwächen, so wie er sie mir ganz ausgelöscht hat. Ich empfehle mich Ihrer ferneren Vorbitte bey Gott, so wie ich Christum meinen Erlöser unaufhörlich bitte, Ihnen Ihr jetzigs Leiden so erträglich zu machen, wie ich es dessen Beystand zu danken habe. Mit kindlicher Ergebenheit und Begrüßung meiner Geschwister verharre ich

Dero

den 26sten April,  
1772.

gehorsamster Sohn,  
Struensee.

1341396

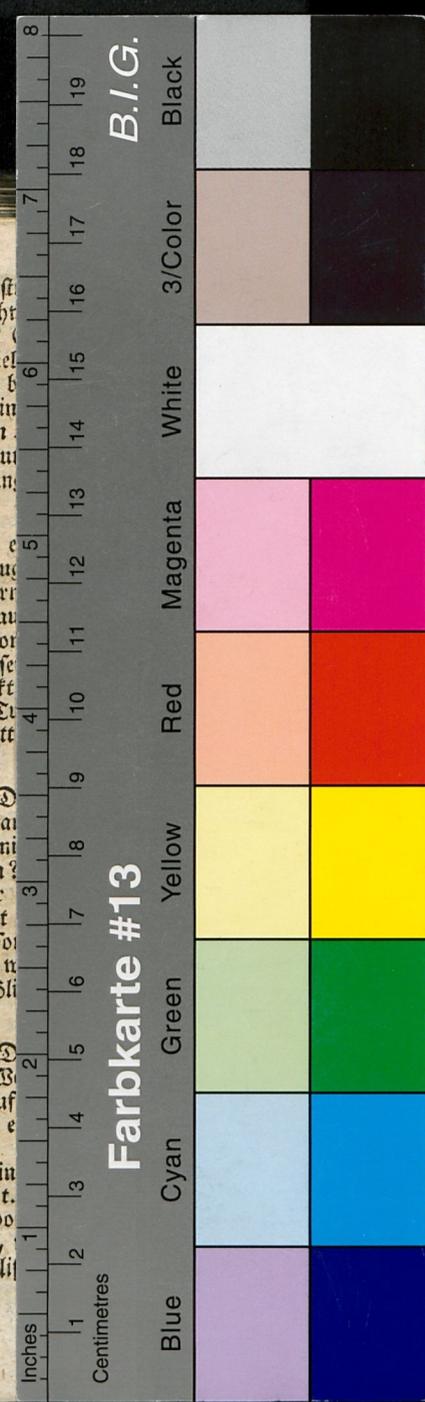
X 228 5257

X

af  
h  
7  
t;  
e,  
en.  
ber  
en  
iel  
ein  
ig.  
ig.  
eh.  
isti  
ih.  
yn  
in  
en  
so  
in  
bey  
ge  
ent  
ent  
ies  
ten  
Er  
er  
n







Ausführliches  
**U r t h e i l**  
 in Sachen des General-Fiscals,  
 als befehligten Anklägers,  
 an einem,  
 wider  
 Den Grafen,  
**Johann Friederich Struensee,**  
 am andern Theile.

Außerdem daß der Graf Johann Friederich Struensee schon vorher überführet worden, und selbst eingestanden hat, daß er ein großes Verbrechen begangen habe, welches die Verletzung der Königl. Hoheit, oder das Crimen Læſæ Majeſtatis in einem hohen Grade mit sich führet, und nach dem Gesetze, insonderheit desselben 6ten Buchs, 4ten Kapitels, 1 Art. eine harte Todesstrafe verdient; so ist es auch satzfam bekannt und erwiesen, daß sein ganzes Verhalten und Betragen, während der Zeit, da er an der Direction der Geschäfte Theil gehabt, eine Kette von lauter, theils verwegenen und unbedonnenen Unternehmungen, theils arglistigen Mänken gewesen, die alle darauf abgezielet, daß er sich allein alle Macht und alles Ansehen, mit Ausschließung aller anderer, zuwenden möchte: wobei er kühnlich alle die Mittel, die er zur Erreichung dieser seiner Absicht dienlich zu seyn erachtet, zur Hand genommen, und sich zu Nutze ge